

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Ulla Jelpke und der Fraktion DIE LINKE.

Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug nach erneuter Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts

Mit der zweiten Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Regelung der Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug (BVerwG 10 C 12.12 vom 4. September 2012) wird die von Beginn an scharf kritisierte Beschränkung des Ehegattennachzugs immer fragwürdiger. Es bestehen nicht nur grundsätzliche Zweifel, ob die Regelung mit EU-Recht vereinbar ist (vgl. Bundestagsdrucksache 17/8610), wie auch das BVerwG, das zunächst anders entschieden hatte, einräumen musste (vgl. Beschluss vom 28. Oktober 2011 – 1 C 9.10). Das BVerwG hat zudem mit seiner aktuellen Entscheidung für den Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen eine allgemeine Härtefallregelung vorgeschrieben, wie sie zwar von der FDP-Fraktion immer gefordert (vgl. Bundestagsdrucksache 16/11753 und Plenarprotokoll 17/52, S. 5495), von der CDU/CSU-Fraktion aber immer abgelehnt wurde, weil mit einer solchen Härtefallregelung „die ganze Vorschrift leerlaufen“ würde (so der Abgeordnete Reinhard Grindel, Plenarprotokoll 17/43, S. 4372 f.). Der Nachzug zu Deutschen machte im Jahr 2011 54 Prozent des gesamten Ehegattennachzugs aus (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/8823, Anlage zu Frage 27), d. h. dass die Vorschrift der Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug nach dem erneuten Urteil des BVerwG nach Einschätzung der Befürworter dieser Regelung überwiegend ins Leere läuft.

Es wäre nach Auffassung der Fragestellerinnen mithin an der Zeit, die umstrittene Beschränkung des Ehegattennachzugs insgesamt zurückzunehmen. Ohnehin gelten zahlreiche Ausnahmen, die nicht nur unübersehbar, sondern auch sachlich kaum nachzuvollziehen sind: So müssen Sprachnachweise im Ausland nicht erbracht werden beim Nachzug zu hier lebenden EU-Bürgerinnen und -bürgern bzw. zu Staatsangehörigen der Länder Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Neuseeland, USA, wobei die Staatsangehörigkeit der nachziehenden Ehegatten hierbei keine Rolle spielt. Es sind weiterhin keine Sprachnachweise erforderlich beim Nachzug zu hier lebenden Selbständigen, Forschenden, Hochqualifizierten, anerkannten Flüchtlingen sowie beim Nachzug zu Drittstaatsangehörigen, die in einem anderen EU-Land eine langfristige Aufenthaltserlaubnis erworben haben, zum Teil muss in diesen Fällen die Ehe bereits im Ausland bestanden haben. Ausnahmen gelten auch, wenn Sprachkenntnisse wegen körperlicher oder seelischer Krankheit oder Behinderung unverschuldet nicht erworben werden können (sonstige Krankheiten, Alter und Analphabetismus aber bleiben unberücksichtigt) oder auch bei „erkennbar geringem Integrationsbedarf“ (vgl. hierzu: § 4 Absatz 2 der Integrationsverordnung). Schließlich ist die Regelung wegen des Verschlechterungsverbots des EWG-Türkei-Assoziationsabkommens auch nicht auf die große Gruppe der türkischen Staatsangehörigen anwendbar, was die Bundesregierung aber – im Gegensatz etwa zur

niederländischen und österreichischen Regierung – (noch) bestreitet. Die hieraus resultierende so genannte Inländerdiskriminierung, d. h. dass deutsche Staatsangehörige beim Ehegattennachzug gegenüber EU-Angehörigen und Staatsangehörigen anderer Drittstaaten schlechtergestellt werden, wird durch das aktuelle Grundsatzurteil des BVerwG zwar etwas abgemildert, die Unübersichtlichkeit aber steigt an.

In seinem ersten Grundsatzurteil vom 30. März 2010 hatte das BVerwG Vorgaben für Ausnahmefälle gemacht, die so hoch waren, dass sie in der Praxis kaum zur Anwendung kommen können: Selbst wenn der Spracherwerb unverschuldet dauerhaft unmöglich ist, sei es hier lebenden Drittstaatsangehörigen mit unbefristeter Niederlassungserlaubnis zuzumuten, ihre gesamte ökonomische und soziale Existenz und ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland aufzugeben, um die Ehe im Ausland zu führen. Beim Ehegattennachzug zu Deutschen schreibt das BVerwG in seinem Urteil vom 4. September 2012 nun aber eine umfassende Zumutbarkeitsprüfung vor, die persönliche Gründe ebenso berücksichtigen muss wie besondere Umstände im Herkunftsland (vgl. Rn. 28). Das BVerwG zog eine Grenze von einem Jahr Trennung, die nicht überschritten werden dürfe, wenn zumutbare Bemühungen zum Spracherwerb erfolglos geblieben sind (ausreichend seien dann auch nur mündliche einfache Sprachkenntnisse). Die Regelung der Sprachnachweise gilt aber „von vornherein“ nicht, wenn Ehegatten der Spracherwerb nicht zuzumuten ist, etwa, weil in dem betreffenden Land keine Sprachkurse angeboten werden oder deren Besuch mit einem hohen Risiko verbunden wäre und auch sonst keine Erfolg versprechenden Alternativen zum Spracherwerb bestehen. „Bei der Zumutbarkeitsprüfung sind insbesondere die Verfügbarkeit von Lernangeboten, deren Kosten, ihre Erreichbarkeit sowie persönliche Umstände zu berücksichtigen, die der Wahrnehmung von Lernangeboten entgegenstehen können, etwa Krankheit oder Unabkömmlichkeit“ (ebd.). Es ist absehbar, dass diese Ansammlung unbestimmter Rechtsbegriffe zu einer Vielzahl von Rechtsstreitverfahren führen wird, sofern die Regelung nicht ganz abgeschafft werden sollte.

In einem orbiter dictum hob das BVerwG von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt noch eine weitere seit 2007 geltende Regelung auf: Die Verweigerung des Ehegattennachzugs zu Deutschen darf ab sofort nicht mehr im Ausnahmefall mit der Begründung untersagt werden, dass der Lebensunterhalt der Betroffenen nicht aus eigenen Mitteln gedeckt sei. Von Deutschen darf grundsätzlich nicht verlangt werden, dass sie ihre Ehe im Ausland führen oder auf ein eheliches Zusammenleben verzichten, weil ihnen Artikel 11 des Grundgesetzes (GG) ein Recht zum Aufenthalt in Deutschland vermittelt. Auch eine doppelte Staatsangehörigkeit ändert hieran nichts, stellt das BVerwG im Gegensatz zur damaligen Gesetzesbegründung zu § 28 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) unmissverständlich klar. Die Fraktion DIE LINKE. hatte schon im Gesetzgebungsverfahren (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/5108 und 16/5634) auf den Verstoß gegen Artikel 11 GG hingewiesen und überdies kritisiert, dass mit der nunmehr verworfenen Regelung „Deutsche zweiter Klasse“ geschaffen würden, weil insbesondere Eingebürgerte mit doppelter Staatsangehörigkeit das Grundrecht auf Familienzusammenleben nur unter sozial selektivem Vorbehalt in Anspruch nehmen können sollten, nämlich wenn sie auch nach der Einbürgerung ihre „Integration“ durch vollständige Lebensunterhaltssicherung unter Beweis gestellt hätten (vgl. die Gesetzesbegründung).

Auf die Schriftliche Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 17/11426 nach den Konsequenzen aus dem Urteil des BVerwG und genauen Vorgaben zur Umsetzung des Urteils antwortete die Bundesregierung am 6. November 2012 lapidar, sie gehe davon aus, dass die Bundesländer das Urteil umsetzten, die Entscheidung habe Eingang in die geltende Erlasslage des Auswärtigen Amtes gefunden.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des BVerwG vom 4. September 2012 (10 C 12.12) im Hinblick auf das zentrale migrationspolitische Vorhaben der Sprachnachweise im Ausland als Voraussetzung des Ehegattennachzugs im Allgemeinen?
2. Inwieweit hält die Bundesregierung die Regelung verpflichtender Nachweise von Deutschkenntnissen bereits im Ausland als Voraussetzung des Ehegattennachzugs immer noch für sinnvoll und praktikabel, nachdem infolge des genannten BVerwG-Urteils für die Mehrzahl aller Nachzugsfälle nunmehr der Vorbehalt einer allgemeinen Härtefall- bzw. Zumutbarkeitsprüfung gilt, was nach Ansicht maßgeblicher Abgeordneter der Regierungsfraktion CDU/CSU die Vorschrift „leerlaufen“ lässt (siehe Vorbemerkung, bitte begründen)?
3. Inwieweit hält die Bundesregierung die Regelung verpflichtender Nachweise von Deutschkenntnissen bereits im Ausland als Voraussetzung des Ehegattennachzugs immer noch für sinnvoll und praktikabel, nachdem infolge des genannten BVerwG-Urteils die Ausnahmeregelungen zum Spracherwerb weiter angewachsen sind (siehe Vorbemerkung) und insbesondere auch nach Kriterien der Gleichbehandlung und Rechtsklarheit nach Ansicht von Experten erhebliche Zweifel an der nahezu unübersehbaren Regelung bestehen (bitte ausführen)?
4. Inwieweit hält die Bundesregierung die Regelung verpflichtender Nachweise von Deutschkenntnissen bereits im Ausland als Voraussetzung des Ehegattennachzugs immer noch für sinnvoll und praktikabel, nachdem infolge des BVerwG-Urteils künftig eine komplexe Zumutbarkeitsprüfung vorgenommen werden muss, die absehbar zu einer Vielzahl von Rechtsstreitverfahren führen wird, die insbesondere für die Betroffenen höchst belastend sein werden?
5. Welchen Anteil und Umfang hatten die in der Vorbemerkung beispielhaft genannten Ausnahmegruppen am gesamten Ehegattennachzug in den letzten drei Jahren und im aktuellen Jahr (bitte nach Jahren differenziert angeben sowie nach Ausnahmegruppen differenzieren):
 - a) Ehegattennachzug zu EU-Bürgerinnen und -bürgern,
 - b) Ehegattennachzug zu Selbständigen, Forschenden, Hochqualifizierten,
 - c) Ehegattennachzug zu Staatsangehörigen der Länder Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Neuseeland, USA (bitte differenzieren),
 - d) Ehegattennachzug zu Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG,
 - e) Ausnahmen wegen Erkrankung oder Behinderung, die dem Spracherwerb entgegensteht,
 - f) Ausnahmen wegen offenkundig bereits vorhandener Sprachkenntnisse,
 - g) Ausnahmen wegen „erkennbar geringem Integrationsbedarf“,
 - h) Ausnahme infolge des Grundsatzurteils des BVerwG vom 30. März 2010,
 - i) Ehegattennachzug zu türkischen Staatsangehörigen (bitte unabhängig davon, ob die Bundesregierung der Rechtsauffassung ist, dass diese Gruppe von Sprachanforderungen ausgenommen werden muss, angeben),(soweit zu einzelnen Gruppen keine eindeutigen Zahlenangaben möglich sind, wird um eine ungefähre Einschätzung gebeten; bitte jeweils in absoluten und relativen Werten – im Vergleich zur Gesamtzahl des Ehegattennachzugs – angeben)?

6. Wie groß schätzt die Bundesregierung ungefähr die Gruppe derjenigen ein, die sich auf die Härtefallregelung des Grundsatzurteils des BVerwG vom 4. September 2012 werden berufen können?
7. Wie genau setzt die Bundesregierung die Vorgaben im Urteil des BVerwG vom 4. September 2012 zur Unzumutbarkeit der Sprachanforderungen im Ausland beim Ehegattennachzug zu Deutschen um (vgl. vor allem Rn. 28 ff.), welche Rechtsänderungen, Verordnungsänderungen, Erlasse, Anweisungen, Rundschreiben, Änderungen von Hinweisblättern und Internethinweisen zum Ehegattennachzug usw. durch welche Bundesministerien bzw. Behörden sind geplant oder bereits vollzogen worden (bitte im Wortlaut oder wenigstens so genau wie möglich angeben und nach Auswärtigem Amt, Bundesministerium des Innern und Beauftragter der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration differenzieren; bitte in jedem Fall die geänderte Erlasslage des Auswärtigen Amts zu Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug beifügen), welche Treffen und Besprechungen mit anderen Akteuren (z. B. den Bundesländern) sind geplant oder haben schon stattgefunden?
8. Welche konkretisierenden Anwendungshinweise macht die Bundesregierung insbesondere zu den zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffen zu der vom BVerwG mit seinem Urteil angeordneten Zumutbarkeitsprüfung, bzw. wie beantwortet sie die folgenden Fragen, unabhängig davon, ob Anwendungshinweise hierzu gegeben wurden?
 - a) In welchen Ländern werden nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit keine Sprachkurse angeboten?
 - b) In welchen Ländern werden nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit zwar vereinzelt Sprachkurse angeboten, jedoch nicht flächendeckend, so dass der Sprachkursbesuch aufgrund langer Anfahrtswege unzumutbar ist, wenn die Betroffenen nicht in den jeweiligen Städten wohnen, in denen die Kurse angeboten werden?

Welche Wegezeiten werden generell für zumutbar gehalten?
 - c) In welchen Ländern werden zwar Sprachkurse angeboten, die aber insbesondere für Personen, die nicht in den betreffenden Städten wohnen, nur mit hohem Risiko erreichbar wären; was genau ist unter einem „hohen Risiko“ zu verstehen, und inwieweit sind dabei Frauen z. B. mehr gefährdet als Männer?
 - d) Was genau sind „erfolgversprechende Alternativen zum Spracherwerb“, und inwieweit werden dabei Umstände wie individuelle Bildung, Analphabetismus, Umgang mit Medien usw. berücksichtigt?
 - e) Kosten bis zu welcher Höhe sind nach Ansicht der Bundesregierung bei welchen Einkommensverhältnissen zumutbar, und inwieweit werden dabei insbesondere auch die Kosten berücksichtigt, die für Fahrten, Übernachtungen, Nichterwerbstätigkeit und Kinderbetreuung für die Zeiten des Sprachkursbesuchs usw. entstehen?
 - f) Welche Krankheiten über welche Zeiträume werden als dem Spracherwerb hinderlich angesehen, und welche Nachweise sind hierzu zu erbringen?
 - g) Wann wird eine „Unabkömmlichkeit“ angenommen; gilt dies z. B. bei voll erwerbstätigen Personen oder solchen, die beispielsweise in der Landwirtschaft oder dem Hof oder Betrieb der Familie mithelfen müssen oder kleine Kinder (ab wie vielen Kindern in welchem Alter) oder auch ältere Menschen zu betreuen haben?

9. Wie genau setzt die Bundesregierung die Vorgaben im Urteil des BVerwG vom 4. September 2012 zum grundsätzlich unzulässigen Verweis deutscher Staatsangehöriger auf das Ausland zur Führung der Ehe bzw. zum Verzicht auf eheliches Zusammenleben auch bei ungesicherter eigenständiger Lebensunterhaltssicherung und bei Doppelstaatsangehörigen um (§ 28 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG, vgl. vor allem Rn. 26, 30 und 31), welche Rechtsänderungen, Verwaltungsänderungen, Anweisungen, Rundschreiben, Änderungen von Hinweisblättern und Internethinweisen zum Ehegattennachzug usw. durch welche Bundesministerien bzw. Behörden sind geplant oder bereits vollzogen worden (bitte so genau wie möglich angeben und nach Auswärtigem Amt, Bundesministerium des Innern und Beauftragter der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration differenzieren), welche Treffen und Besprechungen mit anderen Akteuren (z. B. den Bundesländern) sind geplant oder haben schon stattgefunden?
10. Ist die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern, Dr. Ole Schröder, vom 6. November 2012 auf die Schriftliche Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 17/11426 (die Bundesregierung geht demnach davon aus, dass die Länder sich nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung richten) so zu verstehen, dass die Bundesregierung keine Gesetzesänderung in § 28 Absatz 1 Satz 3 AufenthG und auch keine Änderungen der Verwaltungsvorschriften und nicht einmal eine Information der Bundesländer für erforderlich hält, obwohl das BVerwG unmissverständlich festgestellt hat, dass die im Gesetz verankerte Befugnis, den Ehegattennachzug zu Deutschen mit der Begründung mangelnder eigenständiger Lebensunterhaltssicherung in bestimmten Fällen zu versagen, verfassungswidrig ist (bitte ausführlich begründen)?
11. Inwieweit ist die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern, Dr. Ole Schröder, vom 6. November 2012 auf die Schriftliche Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 17/11426 mit der Verpflichtung der Bundesregierung zu umfassender Beantwortung parlamentarischer Anfragen vereinbar, wenn auf die Frage nach der genauen Umsetzung der Vorgabe des BVerwG einer Härtefallregelung lediglich abstrakt geantwortet wird, die Hinweise im Urteil hätten Eingang in die geltende Erlasslage des Auswärtigen Amtes gefunden (bitte ausführen)?
12. Wie lauten die korrekten Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 11 und 12 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/5498 vor dem Hintergrund des Urteils des BVerwG vom 4. September 2012?
13. Inwieweit bedauert die Staatsministerin Dr. Maria Böhmer angesichts des aktuellen BVerwG-Urteils ihre damalige Verteidigung der Neuregelung zu § 28 Absatz 1 Satz 3 AufenthG, und hat sie sich gegenüber Verbänden und konkret Kenan Kolat, welche die Regelung als ungerechtfertigte Benachteiligung eingebürgerter Deutscher kritisiert hatten, woraufhin die Beauftragte sie öffentlich über die Rechtslage falsch belehrte und zudem erklärte, dass „bei mir das Verständnis aufhört, und zwar auch, was die Verantwortung eines Verbandsvertreters betrifft“, der „angehalten“ sei, „seine Mitglieder, seine ‚community‘ über die tatsächliche Rechtslage in Deutschland aufzuklären und nicht einem Phantom nachzujagen“ (<http://archiv.bundesregierung.de/Content/DE/Archiv16/Pressekonferenzen/2007/07/2007-07-12-pk-integrationsgipfel.html>) bereits entschuldigt oder hat sie dies noch vor?

Wenn nein, warum nicht?

14. Wie ist es zu erklären, dass gleich zwei Vertreterinnen der Bundesregierung im Rahmen einer Pressekonferenz die geltende Rechtslage bzw. Rechtsänderungen falsch dargestellt bzw. bewertet haben (Nachweis wie zuvor); basierte dies auf Unkenntnis der Rechtslage oder sollte die Öffentlichkeit über die Rechtslage getäuscht werden?
- a) Worauf stützte sich die Behauptung der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer, „derjenige, der den deutschen Pass besitzt, wird gleich behandelt. Es ist geltendes Recht bei uns. Es gibt keinen Deutschen erster oder zweiter Klasse“, die angesichts der Schlechterbehandlung von Deutschen mit doppelter Staatsangehörigkeit im Rahmen des § 28 Absatz 1 Satz 3 AufenthG unzutreffend war?
- b) Worauf stützte sich die damalige Bundesministerin Brigitte Zypries, die fälschlich ergänzte: „Falls Sie auf die Gewährung von Sozialhilfe abstellen, muss man noch sagen, dass wir die eigene Sicherung des Lebensunterhaltes in der Regel gerade nicht zur Voraussetzung für den Ehegattennachzug gemacht haben. Das ist in dem Gesetz eine positive Veränderung gegenüber der bis dahin geltenden Rechtslage“, vor dem Hintergrund, dass die Neuregelung des § 28 Absatz 1 Satz 3 AufenthG aber eine Verschlechterung der bis dahin geltenden Rechtslage war, die die Versagung des Ehegattennachzugs zu Deutschen mit der Begründung unzureichend gesicherter Lebensunterhaltssicherung unter keinen Umständen vorsah?
15. Welche Kenntnisse zur praktischen Anwendung der Neuregelung des § 28 Absatz 1 Satz 3 AufenthG seit 2007 liegen der Bundesregierung vor, von welchen Einzelfällen hat sie Kenntnis, in welchem Umfang wurde von ihr Gebrauch gemacht (bitte so differenziert wie möglich beantworten und soweit keine Daten vorliegen, bitte Schätzungen abgeben)?
16. In welcher Weise hat die Bundesregierung auf die ihr von der EU-Kommission im „EU-Pilot“-Fall mit der Referenznummer 3818/12/HOME (Anwendung der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie) gestellten Fragen reagiert (bitte so detailliert wie möglich beantworten, differenziert nach der jeweiligen Frage und Antwort, beteiligtem Bundesministerium und Datum), und wie sind die nächsten Schritte dieses Prüfverfahrens?
17. Wie begründet die Bundesregierung ihr Festhalten an der Regelung der Sprachnachweise im Ausland als Bedingung des Ehegattennachzugs, nachdem sie in der Vergangenheit zur Rechtfertigung vorgebracht hat, auch andere EU-Länder würden zunehmend auf solche Sprachtests im Ausland setzen, aber dem Grünbuch der EU-Kommission zur Familienzusammenführungsrichtlinie vom 15. November 2011 zu entnehmen ist, dass nur noch zwei weitere EU-Mitgliedstaaten neben Deutschland das Bestehen eines Sprachtests zur Einreisevoraussetzung machen?
- Wie begründet die Bundesregierung also entgegen ihrer ursprünglichen Argumentation das Festhalten an einer Sonderrolle in der EU, zumal Deutschland mit schriftlichen und mündlichen Sprachkenntnissen des Niveaus A1 die EU-weit höchsten Anforderungen stellt (Nachfrage zur insoweit unbeantwortet gebliebenen Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 17/8318)?
18. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung (z. B. des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz; Beschluss vom 29. Juni 2012 – 7 B 10536/12.OVG), dass durch die Verweisregelung in § 28 Absatz 1 Satz 5 AufenthG auf § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG auch beim Ehegattennachzug zu Deutschen die Frage Bedeutung erlangt, ob die zuletzt genannte Vorschrift mit Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2003/86/EG vereinbar ist, was vom BVerwG für offen gehalten wird (bitte begründen), und was folgt hieraus?

19. Welche „wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse“ benötigt die Bundesregierung, um die Frage beantworten zu können, ob davon ausgegangen werden kann, dass alle Integrationskursteilnehmenden nach 600 Sprachkurseinheiten über mindestens das Sprachniveau A1 verfügen, wenn nach Angaben der Bundesregierung dieses Sprachniveau normalerweise nach rund 80 bis 200 Unterrichtseinheiten erreicht wird und 92 Prozent aller Prüfungsteilnehmenden das – höhere – Niveau A2 erreichen (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 17/10067, Antworten zu den Fragen 4 und 5), und täuscht der Eindruck, dass die Bundesregierung diese Frage entgegen besseren Wissens nicht beantworten will, weil sie dann einräumen müsste, dass das Ziel des Erwerbs einfacher Sprachkenntnisse selbstverständlich auch in Deutschland erreicht und sichergestellt werden kann (bitte ausführen)?
20. Wird das Sprachniveau B1 durchschnittlich schneller erreicht, wenn der Spracherwerb von Beginn an und durchgehend in einem Integrationskurs in Deutschland erfolgt oder wenn Sprachkenntnisse des Niveaus A1 zunächst im Ausland erworben werden müssen – und zwar im Regelfall nicht in einem Sprachkurs des Goethe-Instituts, sondern im Selbststudium oder mithilfe von Fernlernangeboten – und dann einige Monate bis zur Fortsetzung des Spracherwerbs in einem Integrationskurs in Deutschland vergehen (bitte ausführen und begründen; Wiederholung einer nun schon zwei Mal unbeantwortet gebliebenen Frage, zumal die Bundesregierung nicht einmal auf den konkreten Vorhalt der Nichtbeantwortung eingegangen ist; vgl. Frage 7d auf Bundestagsdrucksache 17/6924 und Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 17/10067)?
21. Ist es aus Sicht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sachgerecht und in sich schlüssig, sowohl für eine Einbürgerung als auch für eine mehr als einjährige Aufenthaltserlaubnis dasselbe Sprachniveau zu fordern (bitte begründen), und wie bewertet es entsprechend die Neuregelung des § 8 Absatz 3 Satz 6 AufenthG (Wiederholung einer nun schon zum zweiten Mal unbeantwortet gebliebenen Frage, zumal die Bundesregierung nicht einmal auf den konkreten Vorhalt der Nichtbeantwortung eingegangen ist; vgl. Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 17/10063 und Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 17/6924)?
22. Welche Angaben genau haben welche Bundesländer auf entsprechende Länderabfragen zum Thema der Teilnahme von zum Integrationskurs Verpflichteten gemacht (bitte so differenziert wie möglich, auch nach Jahren und Bundesländern, darstellen), aufgrund derer vorbehaltlich der Validität der Daten davon ausgegangen werden kann, dass nur etwa 6 Prozent der Verpflichteten ihrer Teilnahmeverpflichtung nicht nachgekommen seien (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/10063 zu Frage 8)?
23. Auf welche „integrationspolitischen Neuregelungen der letzten Jahre“ genau führt die Bundesregierung die in der vorherigen Frage genannte Entwicklung zurück (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/10063 zu Frage 8), zumal entsprechende Neuregelungen erst zum 1. Juli 2011 in Kraft getreten sind?
24. Stimmt die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass, so die Bundesregierung, keine Angaben zu den Gründen für die Nichtteilnahme am Integrationskurs vorliegen (vgl. ebd.), der Auffassung zu, dass unter den genannten 6 Prozent viele sein werden, die gute und nachvollziehbare Gründe für ihre Nichtteilnahme hatten (so nannte die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/14157, Seite 5 Entschuldigungsgründe wie „z. B. Umzug, Fortzug ins Ausland, Schwangerschaft, Eintritt in den Arbeitsmarkt, Krankheit, Teilnahme an vorhandenem Kursangebot nicht zumut-

bar“), und inwieweit ist vor diesem Hintergrund die Behauptung zulässig oder unzulässig, es gebe eine verbreitete oder nennenswerte „Integrationsverweigerung“ in Bezug auf die Nichtteilnahme an verpflichtenden Integrationskursen (bitte ausführen)?

25. Wie hoch schätzt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der genannten Zahlen und Fragen den Anteil so genannter Integrationsverweigerer in Bezug auf die verpflichtende Teilnahme an Integrationskursen auf rund „40 Prozent“ (Wolfgang Bosbach, CDU/CSU), auf „vielleicht 10 bis 15 Prozent“ (der damalige Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière), nur etwa „1 Prozent“ (der damalige Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Dr. Manfred Schmidt) oder „0,5 Prozent“ (eigene Berechnungen aufgrund von Länderangaben; Nachweise zu allen Zahlenangaben in der Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 17/4798 zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Die Konstruktion sogenannter Integrationsverweigerung“)?
26. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur (bestandskräftigen) Verhängung von Bußgeldern nach § 98 Absatz 2 Nummer 4 AufenthG, zur Anwendung von Verwaltungszwang zur Durchsetzung der Teilnahmepflicht, zu (bestandskräftigen) Nichtverlängerungen der Aufenthaltserlaubnis und (bestandskräftigen) Ausweisungen wegen Verletzung der Teilnahmepflicht?
27. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu den Auswirkungen der Neuregelung in § 8 Absatz 3 Satz 6 AufenthG?

In welchem Umfang und Anteil erhielten z. B. neu Einreisende bzw. bereits länger hier lebende Migrantinnen und Migranten nur noch auf höchstens ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnisse (bitte so differenziert wie möglich beantworten)?

Berlin, den 8. November 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion